

Berlin, 06.09.2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK weitere, in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte, relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

Die DIHK begrüßt grundsätzlich das Ziel mit dem Entwurf Klarstellung und Rechtssicherheit erreichen zu wollen. Das Vorhaben sollte jedoch auch zum Anlass genommen werden, um die aktuellen erheblichen Belastungen gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verringern. Eine derartige Reform ist überfällig und wäre ein wichtiges Signal an die Unternehmen, dass deren Bürokratielast gerade im Kontext der DSGVO von der Bundesregierung wahrgenommen wird.

Im Einzelnen:

#### **1. § 4 RefE**

Die mit der Berücksichtigung der Aussagen aus dem Urteil des BVerwG einhergehende Klarstellung ist konsequent und dient der Rechtssicherheit.

#### **2. 16a RefE**

Die Aufnahme der DSK in das BDSG in der vorgeschlagenen Art und Weise ist nachvollziehbar. Insbesondere wird dabei begrüßt, dass keine Regelung zur rechtlichen Verbindlichkeit von Beschlüssen der DSK getroffen wurde und sich auch nichts an der Rechtsnatur der DSK ändert. Zwar ist für die Unternehmen ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung der DSGVO gewünscht und auch unbedingt erforderlich. Eine Harmonisierung muss jedoch auf EU-Ebene erzielt werden. Ansonsten können den Unternehmen in Deutschland Wettbewerbsnachteile drohen. Nur vereinzelt wird die Ansicht vertreten, dass Entscheidungen der DSK perspektivisch

Verbindlichkeit erlangen sollten, um wenigstens in Deutschland eine gewissen Rechtssicherheit herzustellen.

### **3. § 34 RefE**

Die Einschränkung des Rechts auf Auskunft für Fälle, in denen das Interesse an der Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen das Interesse der betroffenen Person überwiegt, wird ausdrücklich begrüßt.

### **4. § 40a RefE**

In § 40a RefE soll die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen der gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DSGVO eine gemeinsame Verantwortlichkeit anzuzeigen, um als Rechtsfolge der Anzeige per Gesetz die alleinige Zuständigkeit nur einer Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die Praxistauglichkeit dieser Regelung wird bezweifelt. Insbesondere die Anknüpfung an den größten Jahresumsatz erscheint zum einen sehr aufwendig; zum anderen aber auch nicht sachgerecht und zielführend. Der Umsatz ist nicht allein maßgebend für den Beitrag des Unternehmens an der gemeinsamen Verantwortlichkeit; auch der Schwerpunkt der Datenverarbeitung oder Fachwissen bei einem Unternehmen können entscheidend sein. Die gewählten Kriterien erweisen sich so als ungeeignet. Vielmehr sollten die gemeinsam Verantwortlichen ein Wahlrecht haben, welche der in Frage kommenden Aufsichtsbehörden allein zuständig sein soll. Im Übrigen wird die Möglichkeit der Festlegung nur einer zuständigen Aufsichtsbehörde sowie der Vorschlag, dass die Anzeige freiwillig erfolgen kann, begrüßt.

Diese Regelung sollte erweitert werden um eine Wahlmöglichkeit für Verarbeitungen innerhalb eines Konzerns auch losgelöst von der gemeinsamen Verantwortung.

Es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung darüber erfolgen, inwieweit die Regelung anwendbar ist, wenn eine oder mehrere öffentliche Stellen zu den gemeinsam verantwortlichen Partnern gehören.

### **5. Weitere Vorschläge**

Wie Eingangs erläutert, sollte das Änderungsgesetz zum Anlass genommen werden, um weitere Belastungen für KMU zu reduzieren. Eine besonders augenfällige und in der gegenwärtigen Situation kontraproduktive Norm gilt es hier in die Überprüfung und Änderung einzubeziehen.

§ 38 Absatz 1 Satz 2 BDSG normiert derzeit, dass unabhängig von der Beschäftigtenzahl ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, wenn der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vornehmen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO bedürfen. Das bedeutet in der Praxis, dass jedes Unternehmen, das ein KI-basiertes Tool einsetzen möchte, einen Datenschutzbeauftragten benennen müsste, obwohl es die nach

§ 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG erforderliche Beschäftigtenzahl nicht erreicht. Vor dem Hintergrund, dass vorhersehbar ist, dass KI-basierte Tools immer häufiger, auch und gerade bei kleinen und kleinsten Unternehmen angewandt werden bzw. künftig kaum noch wegzudenken sein werden, sollte folgende Änderung aufgenommen werden: Wenn der Hersteller eines KI-basierten Tools eine Datenschutz-Folgenabschätzung mit allen notwendigen Informationen vorbereitet und diese dem Unternehmen zur Verfügung stellt und dieses sich darauf beruft, ist eine Benennung eines DSB nicht erforderlich. Dies würde zu einer großen Entlastung von solchen Betrieben führen, die sonst nicht der Pflicht zur Benennung eines DSB unterliegen; die Risiken von KI werden auch nicht vom BDSG aufgefangen, sondern unterliegen derzeit eigenständigen Gesetzgebungsverfahren.

Es gibt zudem Stimmen, die eine weitergehende Änderung des § 38 Abs. 1 Satz 1 fordern. Die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten belastet insbesondere kleine Unternehmen, die eine risikoarme Datenverarbeitung betreiben. Das nationale Recht sollte nicht über die EU-Anforderung hinausgehen, um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Deutschland zu vermeiden. Das Abstellen auf eine Personenanzahl sei danach nicht zielführend; vielmehr sollte auch etwa die Komplexität der Datenverarbeitungsstrukturen, der Umfang des Risikos und die Qualität der Datenverarbeitung ausschlaggebend dafür sein, ob eine Benennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist. Andere Stimmen befürworten eine Anhebung der Personengrenze auf 50.

#### **Ansprechpartner:**

**Kei-Lin Ting-Winarto**

Referat Datenschutz

E-Mail: [ting-winarto.kei-lin@dihk.de](mailto:ting-winarto.kei-lin@dihk.de)

Telefon: +49 30 20308-2717

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten

Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).